

## **Anlage 2**

2. Änderung Bebauungsplan Gewerbegebiet  
"Ober dem Beilstein und Erweiterung"

# **Artenschutzrechtliche Bewertung**

zur Beachtung der Verbotstatbestände  
des § 44 Abs. 1 BNatSchG

für die  
Erweiterung des Bebauungsplans  
„Ober dem Beilstein“  
der Ortsgemeinde Wahlrod

Kreis Westerwald

**Erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Wahlrod**

durch:

**FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL**

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim  
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587

**Bearbeiter:**

Dipl.-Biogeograph Bernhard Diefenthal  
M. Sc. Julia Hölzemann  
im September 2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung .....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>4</i>
1.3	<i>Datengrundlage.....</i>	<i>6</i>
<b>2</b>	<b>Methode .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Gutachterliche Einschätzung .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung: .....</b>	<b>11</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Ober dem Beilstein“ ist die geplante Erweiterung der bereits vorhandenen Gewerbeflächen im Plangebiet auf Grundlage der vorangegangenen Planungen aus dem Jahre 2001. Es soll eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs 5 BauGB ermöglicht werden.

Betrachtet wird die Erweiterungsfläche mit einer Gesamtflächengröße von ca. 0,41 ha, die im Nordwesten und Westen des Bebauungsplans angrenzt. Das Plangebiet ist über die Straße „Ober dem Beilstein“ erschlossen und wird auf dem Flurstück 32/4 in Flur 26 von intensiv genutztem Grünland mittlerer Standorte geprägt. Die Flurstücke 31/6 und 31/11 in Flur sind bereits geschottert und werden als Stellplatz genutzt. Das Flurstück 39 in Flur 26 ist eingezäunt und wird als Zierrasen intensiv gepflegt. Östlich und Südlich grenzen weitere Gewerbeflächen an.

Im Rahmen der Bauflächenerweiterung kommt es zu keiner Rodung von Gehölzen, die als Nistplätze von Vögeln genutzt werden könnten oder Quartierstandorte für Fledermäuse darstellen.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung wird geprüft, ob aufgrund der derzeitigen Bestandssituation mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemäß den Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

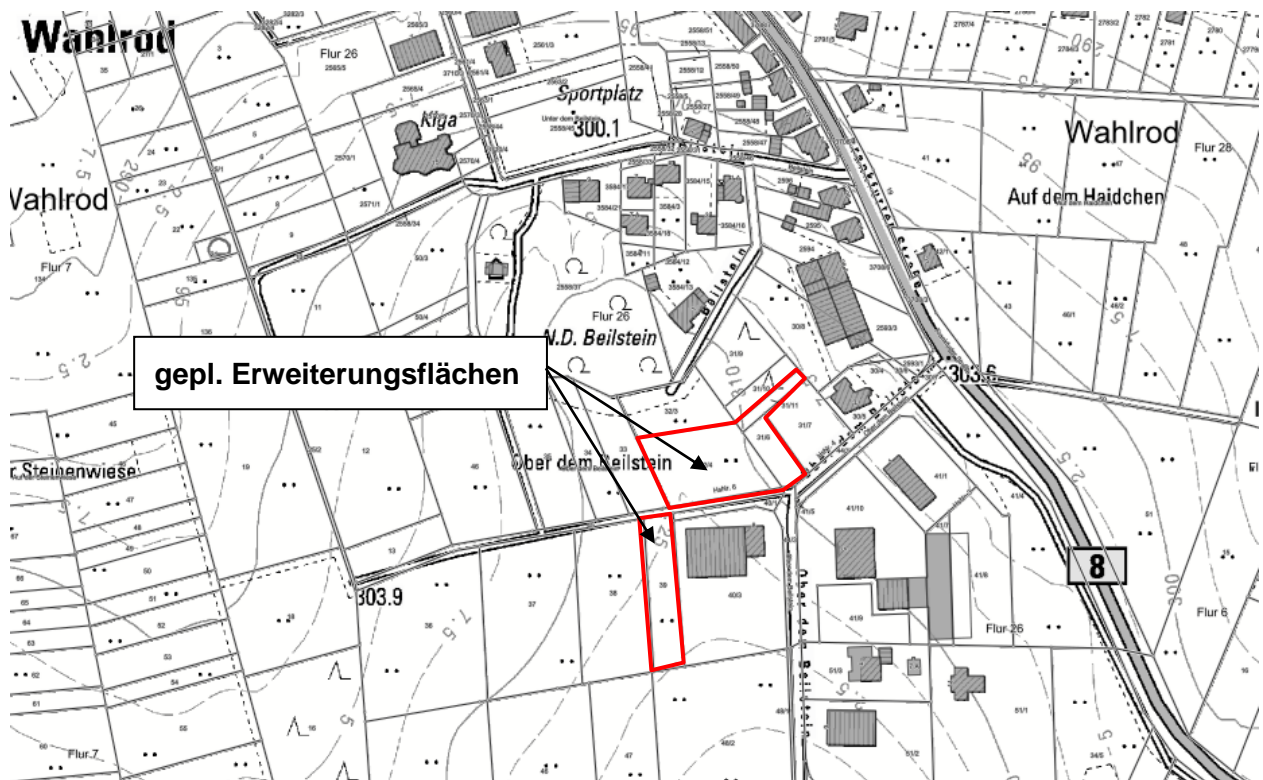


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Süden der Ortslage von Wahlrod

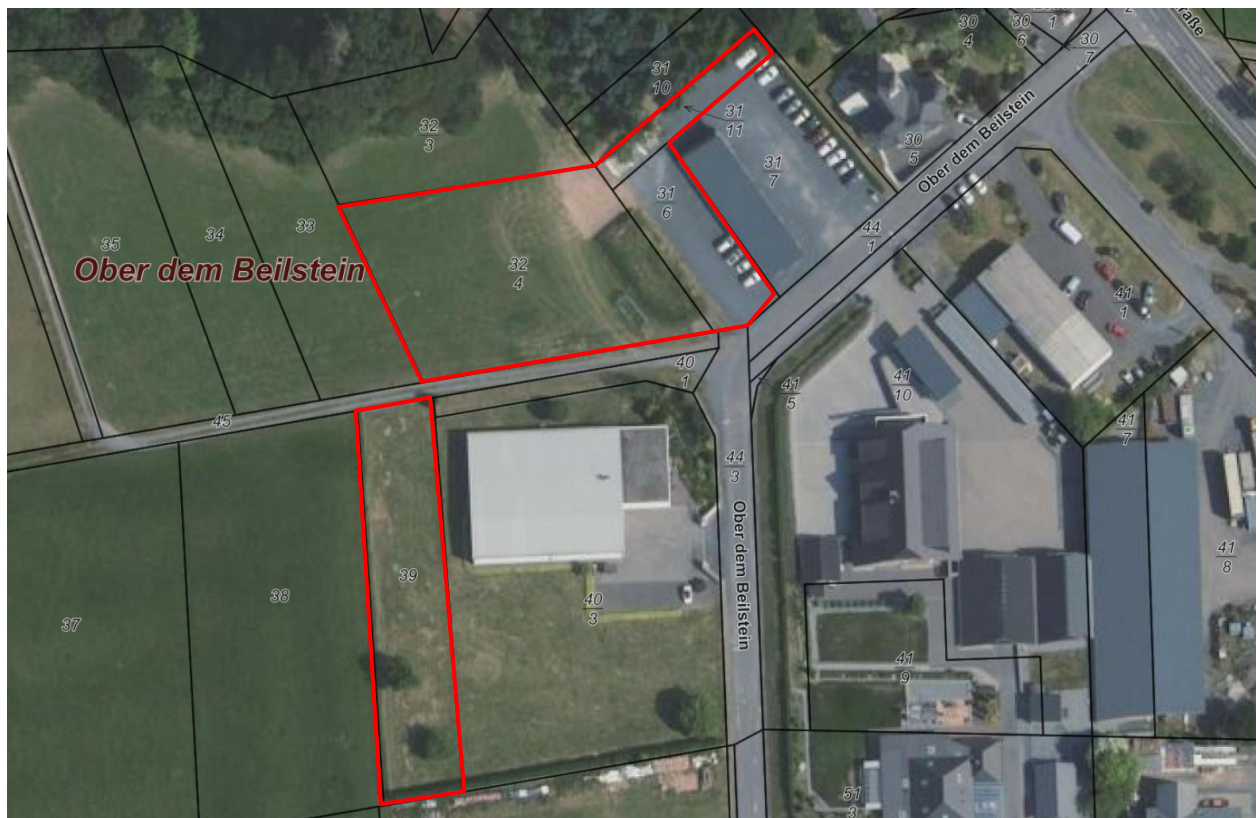


Abbildung 2: Erweiterungsflächen (rot umrandet) mit angrenzenden Gewerbeflächen

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

*"1 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

**Absatz 6**

*Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** bzw. Befreiungsvoraussetzungen gemäß **§ 67 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Datengrundlage**

Folgende Datengrundlagen wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Bewertung ausgewertet:

- Habitatstrukturkartierung und Artkartierungen durch eigene Begehungen am  
15.04.2020  
04.05.2020  
10.06.2020  
10.07.2020  
10.08.2021  
25.09.2021
- ARTeFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz (Stand 08.07.2020)

## **2 Methode**

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden von April bis Juli 2020 vier Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden durchgeführt.

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Gehölze, die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen mit Vorkommen von Quartier- oder Niststätten aufweisen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusätzlich erfolgten Kartierungen zur Erfassungen der Tagfalter und der Vegetationsstrukturen des Grünlandes.

### 3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der gewerblichen Bauflächen wird das westlich angrenzende intensiv genutztes Grünland sowie bereits geschotterte Parkplatzflächen und eine Zierrasenfläche mit einzelnen Obstbäumen und Ziersträuchern auf einer Fläche von maximal 0,41 ha überplant, wodurch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren geht. Der westliche Teil des Plangebietes wird ausschließlich von Fettwiesen geprägt (s. Foto 1).

Der östliche und nördliche Teil im Randbereich einer Gewerbehalle wird bereits als Parkplatz genutzt (s. Foto 2). Daran grenzt im Norden unmittelbar ein kleiner Waldbestand aus Jungwuchs (ca. 20 Jahre) von Winterlinde, Vogelkirsche, Hasel, Tanne und Fichte an (s. Foto 3).

Im Randbereich einer Gewerbehalle wird das Flurstück 39 als Zierrasenfläche genutzt und ist eingezäunt (s. Foto 4).

Die Fettwiese im Westen ist geprägt von Weidelgras, Spitzwegerich, Weißklee, Löwenzahn und vereinzelt Gänseblümchen. Teilflächen im Randbereich zum vorhandenen Wirtschaftsweg im Süden, sind stellenweise ohne Vegetation ausgeprägt.



**Foto 1:** Fettwiese im Bereich des westlichen Plangebiets (Flurstück 32/4)





**Foto 2:** Geschotterte Parkplatzfläche im Osten des Plangebietes (Flurstück 31/6)



**Foto 3:** Stellfläche im Randbereich einer Halle im Norden des Plangebiets (Flurstück 31/11)



**Foto 4:** Zierrasenfläche im westlichen Randbereich des Gewerbegebietes (Flurstück 39)

## 4 Ergebnis

Durch die Kartierungen konnten keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch angrenzende Gewerbeflächen sowie der kleinflächigen Ausprägung der Offenlandfläche stellt diese einen ungeeigneten Lebensraum für geschützte Arten dar. Durch die Kartierungen wurden folgende Arten als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen:

- Buchfink
- Hausrotschwanz
- Amsel
- Bachstelze
- Wacholderdrossel

Durch die Erweiterung der Gewerbefläche und die damit verbundene Überplanung der intensiv genutzten Grünlandfläche und Zierrasenfläche gehen keine Nistplätze von Vogelarten (z. B. Feldlerche) verloren. Die angrenzenden Offenlandflächen bleiben weiterhin als Nahrungshabitat für die aufgeführten Arten erhalten. Es erfolgt daher keine Beeinträchtigung.

## 5 Gutachterliche Einschätzung

Auf der Grundlage der aktuellen Kartierung konnten derzeit keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen festgestellt werden, die als Niststandorte dienen. Ebenso konnten keine Vogelarten im Plangebiet erfasst werden. Dennoch stellen die Flächen ein potentiell Nahrungshabitat für einige ubiquitäre verbreitete Vogelarten dar.

Es sind keine geeigneten Lebensräume für Vorkommen von geschützten Tagfalterarten wie z. B. Moorbläuling (*Maculinea nausithous*, *M. teleius*) in den umgebenden Grünlandflächen vorhanden, da die Wirtspflanze Gr. Wiesenknopf innerhalb der Flächen nicht vorhanden ist.

Geeignete Habitatstrukturen für das Vorkommen von geschützten Reptilienarten (z. B. Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter) sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Ebenso sind keine beerenreichen Gehölzvorkommen im Plangebiet vorhanden, die einen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) darstellen könnten.

Eine Betroffenheit von Fledermausquartieren kann aufgrund fehlender geeigneter Quartierstrukturen in den betroffenen Flächen ebenfalls ausgeschlossen werden.

## 6 Zusammenfassung:

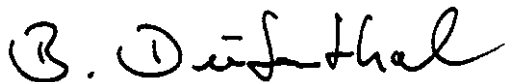
Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen im Plangebiet festgestellt werden.

Da in dem geplanten Erweiterungsbereich vereinzelte Gehölze vorhanden sind (Obstbäume, Ziersträucher) wird eventuell eine Rodung von Gehölzen erforderlich, die als Nistplatz von Vogelarten dienen können. Derzeit sind dort keine Niststätten vorhanden. Es sind zur Vermeidung von Nistplatzverlusten dennoch die gesetzlich vorgegeben Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten.

Auf den betroffenen Erweiterungsflächen kommen derzeit keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten vor.

**Eine Erweiterung des Bebauungsplans „Ober dem Beilstein“ ist derzeit ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.**

Bearbeitung:  
Moschheim, September 2021



---

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

## **Gesetze, Normen und Richtlinien**

**GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)** in der Fassung vom 29.07.2009.

**BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV)** –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

**RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

**RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

**RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997** zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

**RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997** zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.